

**Allgemeine Einkaufsbedingungen:
Stand 03/2023**

1. Vertragsinhalt und Geltungsbereich

- (1) Für einen Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht zur Annahme von Lieferungen verpflichtet, die ohne schriftliche Bestellung vom Lieferanten ausgeführt werden.

2. Preise

- (1) Die im Auftragsschreiben ausgewiesenen Preise sind bindend. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung werden von uns Preisgleitklauseln aller Art nicht anerkannt. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" einschließlich der Verpackung, Montage und sonstige Spesen ein. Der Lieferant ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial auf unsere Aufforderung hin wieder zurückzunehmen.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (3) Bei Abrufaufträgen ist die Angabe der Gesamtmenge geschätzt und unverbindlich. Ihr Über- oder Unterschreiten berechtigt nicht zu Änderungen der Einzelpreise. Werden bei Warenlieferungen die Masse bzw. das Gewicht der angelieferten Waren auf einer unserer amtlich geprüften Waagen ermittelt, gelten ausschließlich die auf unserer Waage ermittelten Werte als Rechnungsgrundlage.

3. Lieferzeit

- (1) Bei den im Auftragsschreiben oder im Abruf angegebenen Lieferterminen handelt es sich um verbindliche Fixtermine. Mit Überschreiten der Frist kommt der Lieferant ohne jede Mahnung in Verzug. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin oder Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Der Lieferant hat dem Besteller für den durch den Verzug entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Der Besteller ist berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Vertragswertes zu verlangen, sofern nicht der Lieferant nachweist, dass der Schaden des Bestellers niedriger ist oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Verlangt der Besteller Schadensersatz, der 10 % des Vertragswertes übersteigt, hat er den Schaden nachzuweisen.
- (3) Bei Terminverzug kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung selbst durchführen oder durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unter Angabe der Gründe und des neuen möglichen Liefertermins unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Lieferung

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die in dem Auftragsschreiben des Bestellers genannte Empfangsstelle.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, der auftraggebenden Stelle und der Empfangsstelle unter Angabe von Geschäftszeichen, Nummer und Datum des Auftragsschreibens je eine Versandanzeige mit gesonderter Post zuzusenden. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese Verzögerungen hat der Besteller nicht einzutreten, hieraus folgende Kosten trägt der Lieferant.
- (3) Vom Besteller abgezeichnete Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der sonstigen ordnungsgemäßen Erfüllung.
- (4) Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Mehrlieferung bis zu 3 % der in Auftrag gegebenen Mengen zulässig. Eine solche Mehrlieferung wird gemäß der vereinbarten Einheitspreise vergütet. Der Lieferant ist verpflichtet, die das zulässige Maß von 3% der im Auftrag angegebenen Menge übersteigende Mehrlieferung (vgl. Satz 1) auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem Besteller den aus der Überlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn der Besteller dies verlangt.

5. Mängelhaftung, Mängeluntersuchung, Mängelrügen

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie sonstigen Regelwerke und Bestimmungen der Fachverbände beachtet wurden.
- (2) Entspricht die gelieferte Ware nicht dem Auftrag sowie der vereinbarten Beschaffenheit oder weist sie Mängel auf, hat der Lieferant unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtungen auf Verlangen des Bestellers den vertragsgerechten Zustand unverzüglich und unentgeltlich unter Übernahme aller Nebenkosten und Folgekosten herzustellen. Eine Nachbesserung kommt dabei nur insoweit in Betracht, als dem Besteller die Annahme ausgebesserter Teile zumutbar ist. Ansonsten hat der Lieferant die nichtvertragsgerechten Teile unter Übernahme aller Kosten - einschließlich Nebenkosten und Folgekosten durch einwandfreie Teile zu ersetzen.
- (3) In dringenden Fällen, insbesondere bei drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ist der Besteller nach schriftlicher Unterrichtung des Lieferanten auch berechtigt, die Ware in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen, durch Dritte versetzen zu lassen oder Ersatzkäufe zu tätigen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten, Nebenkosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Nebenkosten und Folgekosten sind sämtliche in Zusammenhang mit der Nachbesserung/Auswechslung entstehenden Kosten (insbesondere Kosten für Transport, Ein- und Ausbaurkosten, Stillstandskosten, Schadensersatzansprüche Dritter).
- (4) Offensichtliche Mängel oder ein anderer offensichtlicher vertragswidriger Zustand der gelieferten Ware können vom Besteller während eines Zeitraumes von fünf Tagen nach der Übernahme gerügt werden.
- (5) Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in zwei Jahren. Sofern die gelieferte Ware zur Verwendung in einem Bauwerk bestimmt ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferanten in fünf Jahren und 2 Monaten.

6. Zeichnungen und andere Unterlagen

- (1) Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Muster und sonstige Unterlagen die dem Lieferanten überlassen sind, bleiben - auch geistiges - Eigentum des Bestellers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden. Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für seine Lieferungen oder Leistungen nicht berührt.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Rechte Dritter in Deutschland verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeder Inanspruchnahme Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Ware oder durch die Nutzung der Leistung auf erstes schriftliches Anfordern des Bestellers freizustellen.

7. Zahlungsbedingungen / Rechnungseinreichung

- (1) Zahlungen erfolgen, sofern nichts anders vereinbart ist, per Scheck oder Überweisung jeweils 21 Kalendertage nach Zugang der Rechnung oder Teilrechnung mit 3 % Skonto oder ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Zahlungen erfolgen in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung oder der Leistung nach Wareneingang.
- (2) Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz des Bestellers.
- (3) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie die in der Bestellung ausgewiesene Kostenstellenangabe sowie die Angabe der Empfangsstelle enthalten. Rechnungen sind grundsätzlich digital gemäß den Anforderungen des Merkblatt zur Rechnungsstellung einzureichen. Dieses ist bei Bedarf bei dem Besteller anzufordern. Für sämtliche, wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig mit allen Forderungen gleichgültig welcher Art gegenüber sämtlichen Forderungen des Lieferanten, die diesem gegen den Besteller und den mit diesem im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, mit Ausnahme solcher aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aufzurechnen. Eine Liste der mit dem Besteller i.S.d. Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen kann vom Lieferanten jederzeit beim Besteller angefordert werden.
- (5) Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder vom Besteller anerkannt sind.
- (6) Ansprüche und Rechte aus der Bestellung kann der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder abtreten noch verpfänden noch in anderer Weise belasten.

8. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden/-fehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde.

9. Beistellung, Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor.
- (2) Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen.
- (3) Wird die dem Besteller gehörende Vorbehaltsware mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen derart verbunden, dass die Gegenstände nicht mehr selbständig voneinander getrennt werden können, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm beigestellten Sache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Oldenburg oder der Sitz des Bestellers.
- (2) Sofern sich aus dem Auftragschreiben nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Bestellers gleichzeitig der Erfüllungsort.

11. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Fall ist die betreffende Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Bestimmung, den die Parteien bei Vertragsabschluss gewollt haben, möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.